

# Intelligenz=

für die Oberamts-

# Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 21.

1832.

Dienstag,

13. März.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Die Ortsvorstände werden angewiesen innerhalb 14 Tagen hierher anzuzeigen, welche Frohnen oder Frohngelder an Privat-Gutsherrschaften, beziehungsweise geleistet und bezahlt werden.

Bei Frohnen welche wirklich geleistet werden, ist die Art und der Umfang ihrer Ausübung anzugeben und der jährliche Werth zu bestimmen. In ersterer Beziehung ist bei gemessenen Frohnen entweder das festgesetzte Maß, oder aber, wenn dieses in der Ausübung sich vermindert hätte, die letztere zu Grund zu legen, bei noch ungemessenen Frohndiensten, aber, die Ausübung der letzten Jahre zum Maßstabe zu nehmen. Bei dem Werthanschlag ist der gewöhnliche Stand der örtlichen Tag- und Fuhrldöhne unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die anzuschlagenden Dienste zu leisten sind, zu Grunde zu legen.

Die gutsherrlichen etwaigen Gegenleistungen sind auf gleiche Weise zu erheben und nach örtlichen Preisen anzuschlagen.

Von den Frohn- und Dienstgeldern, oder

sonstigen Frohnsurrogaten ist der Jahrsbetrag anzugeben und zu dem Ende, wenn derselbe veränderlich ist, z. B. mit der Einwohnerzahl steigt oder fällt, der Durchschnitt einiger Jahren zu ziehen.

Etwaige Gegenleistungen sind auch hier anzugeben.

Sodann ist immer anzugeben ob die Frohnen auf dem Grundbesitz haften, oder ob die Frohnpflicht persönlich ist. — Bei der letzten Gattung von Frohnen umfaßt die Frohnpflicht häufig die Gesamtheit einer Gemeinde; hier ist es nun von besonderem Interesse, zu ermitteln, ob ihr Ursprung in der Leibeigenschaft oder in welchem sonstigen rechtlichen Verhältnis er zu suchen sei. Die Ortsvorstände werden deswegen angewiesen dßfalls genaue Nachforschungen anzustellen, den Erfolg anzuzeigen und hiebei zu bemerken, ob die betreffende Frohn vom Grundsteuer-Cataster abgezogen und in das Gefäll-Cataster aufgenommen ist.

Den 8. März 1832.

K. Oberämter.

## Oberamt Nagold.

Nagold. [Erlaß an die gemeinschaftl. Ämter des Oberamts-Bezirks.] Unter Hin-



weisung auf den Erlaß des gemeinschaftl. Oberamts Freudenstadt vom 9ten d. Mts. Int. Bl. Nro. 20. betreffend das Einschleichen fremder Personen in religiöse Privat-Versammlungen und das Halten sogenannter Erbauungs-Stunden in den Kirchen u. werden die disseitigen gemeinschaftlichen Aemter um so mehr, als das fragliche ordnungswidrige Unternehmen auch in dem disseitigen Bezirke versucht worden ist, ebenfalls aufgefordert ein solches nicht zu dulden und derlei Leute, falls sie Verwarnungen nicht gleich bald Gehör schenken, oder sogar anmaßend sich benehmen würden, erforderlichen Falls arretiren und an das Oberamt einliefern zu lassen.

Den 11. Merz 1832.

K. gemeinschaftl. Oberamt.

**Oberamtsgericht Nagold.**

Nagold, Ebhausen. [Vorladung eines Verschollenen, seine etwaigen Leibes- oder sonstigen Erben.] Johann Georg Schill, geboren zu Ebhausen den 28. Juli 1756 ist verschollen und hat längst das 70ste Lebensjahr zurückgelegt.

Er, seine etwaige Leibes- oder sonstige, in der Seitenlinie mit ihm, verwandte, aber bis jetzt unbekannte Erben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 90 Tagen bei dem Waisengerichte in Ebhausen sich zu melden, und das im Jahr 1818 gegen Caution ausgefolgte Vermögen, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Schill für todt angenommen, und dasselbe unter seine bekannte Seiten-Verwandte landrechtlicher Ordnung nach, definitiv vertheilt werden würde.

Den 9. Merz 1832.

K. Oberamtsgericht,  
Hoffacker.

Eggenhausen, Gerichts-Bezirks Nagold. [Schulden-Liquidation.] Die

unterzeichnete Stelle ist beauftragt, das Schuldenwesen des Jakob Weiser, gewesenen Adlerwirths von hier, wo möglich im außergerichtlichen Wege durch Vergleich zu erledigen.

Zu dieser Verhandlung ist nun Tagfahrt auf

Montag den 2. April l. J.

festgesetzt, und es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den gedachten Weiser zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich an dem vorgesezten Tag

Nachmittags 2 Uhr

entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigten, auf dem Rathhaus zu Eggenhausen einzufinden, ihre Forderungen nach gesetzlicher Vorschrift zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche nicht erscheinen, werden, wenn ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlich sind, von dem Königl. Oberamts-Gericht Nagold am Montag den 9. April l. J. durch einen Präklusiv-Bescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 2. Merz 1832.

K. Amts-Notariat,  
Stroh.

Gültlingen, Oberamts Nagold. [Floßholz- und Sägklöbe-Verkauf.] Die Gemeinde Gültlingen hat die forstamtliche Genehmigung erhalten, ihr heuer zu erhaltendes Bürgerholz im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkaufen zu dürfen, und bringt es nun auf diesem Wege zur Kenntniß der



Herren Holzhändler und Sägmühlen-Besitzer.

Es besteht in ungefähr 100 Stamm Weißthannen 50ger bis 70ger, wovon die Hälfte 16", die andere Hälfte 25" am kleinen Theil haben, und können zu Säglbögen verwendet werden.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ist Montag der 19. d. Mts.

festgesetzt, wo sich die Kaufslustige Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Wald einfinden wollen, allwo die näheren Bedingungen zuvor mitgetheilt werden. Obige Thannen kann man vor der Verkaufs-Verhandlung täglich besichtigen.

Die Ortsvorstände werden gebeten, den betreffenden Personen dieß zu eröffnen.

Den 6. Merz 1852.

Im Namen des Gemeinderaths,  
Schultheiß M o h r.

Außeramtliche Gegenstände.

Dornstetten u. Freudenstadt.  
[Hagels-Versicherung.]

Verbindet Brüder Euch zu innigem Verein,

Und jedes Mißgeschick wird Euch erträglich seyn.

Diß ist um so nöthiger, der Einladung zum Beitritt in dieses Institut voranzuschicken, als man neben den außerordentlichen Schwierigkeiten, welchen dieser Verein im Entstehen schon ausgesetzt war, jetzt auch mit dem Unglauben einiger zu kämpfen hat. Da heißt es oft, „es ist eine Sünde, es ist Gott versucht, dem Hagel wehren zu wollen u. Allein wer will — wer kann

diß thun? Niemand, wir legen dem Morgen Feld nach, etwas Gewisses in eine Kasse, und der Bestand dieser Kasse wird alle Jahr an Diejenige nach Verhältniß vertheilt, welchen das Hochgewitter im Feld Schaden zugesügt hat. Haglen wird es also doch, und der Schöpfer wird deswegen die Natur nicht ändern, aber Wohlgefallen wird er daran haben, wenn wir durch freundliches Zusammenhalten den Schaden dem Bruder ersetzen, welcher durch ein unabänderliches Schicksal ihm zugesügt wurde.

Was nun die Grundsätze dieses Instituts sind, wollen wir kund machen, damit das Publikum damit vertraut werden möge.

- 1) Die Gesellschaft besteht aus Bauern und Gutsbesitzern welche sich gegenseitig vereinigen, und durch jährliche Einlagen eine Kasse bilden, aus welcher im Fall eines Hagelschadens jedem von ihnen Entschädigung gereicht wird.
- 2) Es wird versichert, der Ertrag des Feldes nebst dem Stroh, Obst, Futterkräuter u.
- 3) Die Einlage beträgt bei Weinbergen 36 kr., und sonst durchaus 30 kr. vom 100 fl. Ertrag.
- 4) Damit Entschädigung eintritt, muß der Schaden wenigstens den 10ten Theil betragen.
- 5) Der Schaden wird durch Sachverständige ausgemittelt und ist der Beteiligte damit dann nicht zufrieden, so wird gemeinschaftlich ein Schiedsgericht gewählt.
- 6) Die Entschädigungen werden nach einem durchaus gleichen Verhältniß





soweit gegeben, als die Jahres-Einlagen hinreichen.

7) Jedes Jahr wird öffentliche Rechnung abgelegt. Diejenige, welche dieser wohlthätigen Anstalt beizutreten wünschen, wollen sich an Unterzeichnete wenden, welche ihnen die nöthige Anleitung geben werden.

Obiges wollen die Wohlthät. Schult. Heißenämter ihren Amts-Untergebenen gefälligst bekannt machen.

Den 10. März 1832.

Bezirks-Anwälte,  
Stadtschultheiß Luz.  
Kaufmann Sturm.

Altenstaig. [Weld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten sind bis nächst Georgii 300 fl. Pflugschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung zu haben.

Den 2. März 1832.

Schapp, Stadtrath.

Freudenstadt. [Bleich-Anzeige.] Auf die Blaubeurer Bleiche besorge ich auch die wieder ein großes Quantum zum Bleichen übergeben zu dürfen, indem die Haltbarkeit und Reinheit der Leinwände diese Bleiche selbst empfehlen. Die Ehle kostet zu bleichen 3 kr. ohne weitere Kosten, das Manggen, wenn es verlangt wird  $\frac{1}{3}$  kr. Ferner habe ich auch ganz guten Flach- und Klee-saamen wie auch feinen Flach a 40 kr. pr. Pfund zu verkaufen.

E. L. Sturm.

Nagold. Bei der am 11ten d. Mts. statt gehaltenen Vertheilung des Geldes an die Mitglieder des Rekruten-Vereins welche durch das Loos verloren haben, ergab sich, daß eines derselben, gegen Abzug der Auslagen und 1 Procent Provision für die sämtliche Besorgung, die Summe von 293 fl. 28 kr. bekam.

F. W. Fischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 10. März 1832.

Dinkel 1 Schfl.	8 fl. 20 kr.	8 fl. — kr.	7 fl. 30 kr.
Verkauft wurden:			48 Scheffel.
Haber 1 —	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 40 kr.
Verkauft wurden:			10 Scheffel.
Gersten 1 —	12 fl. 48 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Verkauft wurden:			10 Scheffel.
Roggen 1 —	12 fl. 48 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Verkauft wurden:			6 Scheffel.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	7 kr.
Rindfleisch	1 Pfund	6 kr.
Hammelfleisch	1 —	6 kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8 kr.
ohne	1 —	7 kr.
Kalbfleisch	1 —	6 kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 Pfd.	28 kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth.	

In Altenstaig,

den 7. März 1832.

Dinkel 1 Schfl.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 20 kr.	8 fl. — kr.
Verkauft wurden:			40 Scheffel.
Haber 1 —	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.	4 fl. 40 kr.
Verkauft wurden:			5 Scheffel.
Kernen 1 Ert.	2 fl. 24 kr.	2 fl. 22 kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden:			2 Scheffel.
Roggen 1 —	1 fl. 40 kr.	1 fl. 36 kr.	1 fl. 34 kr.
Verkauft wurden:			12 Scheffel.
Gersten 1 —	1 fl. 36 kr.	1 fl. 32 kr.	1 fl. 30 kr.
Verkauft wurden:			5 Scheffel.

Den Harnisch lege der, wer Höhern droht,  
nicht ab;  
Denn wer Geringern droht, den schlägt die  
Narrenkapp.

Berichtigung.

In Nro. 19 Seite 83, zweiten Spalte Zeile 5 von oben ließ: gegeben statt gehoben; Zeile 25 von oben ließ: Halm, statt Haber; Seite 84 ersten Spalte Zeile 1 ließ Brüder statt Länder.